



Foto: tdk/ktzinger Haus

Speziell an die Hanglage angepasster Entwurf. Natürliches Wohnen mit Behaglichkeit und Komfort im Entwurf Remstal.

Die Aufklärungspflicht bei der Hangbebauung

Die Bebauung von Hanggrundstücken stellt Bauhandwerker vor erhebliche Herausforderungen.

Den Bauherrn trifft bei der Hangbebauung ein erhöhtes Kostenrisiko. Einerseits kann erst nach einer genauen Untersuchung des Hanges festgestellt werden, ob die Erdschich-

ten in Bewegung sind, möglicherweise also ein Hangrutsch droht. Andererseits besteht das Problem, dass Oberflächenwasser beziehungsweise Schichtenwasser am Hanggrundstück meist durch spezielle Drainagen abgeleitet werden muss. Die Baukosten können, wenn ein Hang nicht gründlich untersucht wird, explodieren. Aus diesem Grund trifft den Werkunternehmer bei der Hangbebauung eine besondere Aufklärungspflicht. Dieser muss dem

Bauherrn mitteilen, dass er die Baukosten erst nach einer Hangvermessung/Grunduntersuchung zuverlässig beurteilen kann. Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich bei steigenden Baukosten in Bezug auf die Hanglage ein Schadensersatzanspruch des Bauherrn gegen den Werkunternehmer ergeben. Werkunternehmer sind also gut daran beraten, Bauherren diesbezüglich aufzuklären und dies schriftlich festzuhalten.



Mitgeteilt von Rechtsanwalt Falk Ostmann Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Dingeldein • Rechtsanwälte Bickenbach, Gernsheim, Darmstadt, Ober-Ramstadt www.dingeldein.de



Baurecht und Mietrecht

Rechtsanwalt Falk Ostmann

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dingeldein • Rechtsanwälte
Bickenbach • Darmstadt • Gernsheim
☎ 0 62 57 / 8 69 50 www.dingeldein.de

Jetzt auch in:

64372 Ober-Ramstadt
Nieder-Ramstädter Straße 70
☎ 0 6154 / 80 39 80